Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 54. Oels, den 15. December 1893. 31. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 447. Oels, den 9. Dezember 1893.

Mit Bezug auf die im Kreisblatt pro 1893 S. 241 abgedruckten Kreistags-Propositionen bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die dort gedachten Wahlen auf dem Kreistage vom 4. d. Mts. vollzogen worden sind und daß im Uebrigen nach den Vorschlägen des Kreis-Ausschusses beschlossen worden ist.

Nr. 448. Oels, den 13. Dezember 1893.

Die Auszüge aus den Geburtsregistern zu den Militair-Stammrollen betreffend.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch ersucht bezw. veranlaßt, die Formulare zu den Auszügen aus den Geburtsregistern durch zuverlässige Boten baldigst in meinem Bureau abholen zu lassen und dieselben demnächst den Herren Standesbeamten behufs Eintragung der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1877 geborenen Kinder männlichen Geschlechts zuzustellen.

Nr. 449. Oels, den 13. Dezember 1893.

Betreffend die Auszüge aus den Geburts- und Sterberegistern behufs Aufstellung und Berichtigung der Recrutirungs-Stammrollen.

Unter Bezugnahme auf § 46 ad 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 ersuche ich die Herren Standesbeamten:

a. **Die Auszüge aus den Geburtsregistern** von den in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1877 geborenen Kinder männlichen Geschlechts, wozu ihnen die nöthigen Formulare von den Magisträten, Guts- und Gemeindevorstehern zugehen werden, bald gefälligst anzufertigen und an die resp. Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher bis zum 20. Januar 1894 abzuliefern.

b. **einen Auszug aus dem Sterberegister des Jahres 1893**, enthaltend die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis 31. Januar 1894 an mich einzureichen.

Die erforderlichen Formulare zu diesen Auszügen werden den Herren Standesbeamten baldigst zugefertigt werden.

Nr. 450. Oels, den 13. Dezember 1893.

Betrifft die unter den Associaten der Provinzial-Land-Feuer-Societät vorgekommenen Besitzveränderungen.

Unter Hinweis auf § 45 der Instruktion für den Geschäftsbetrieb der Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 6. Dezember 1871 werden die Gemeindevorstände des Kreises hiermit aufgefordert, die Besitzveränderungs-Nachweisungen für das II. Semester 1893 nach dem Schema III. bis zum 15. Januar 1894 hierher einzureichen. Negativ-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Ebenso sind diejenigen Personen, welche ihr Mobiliar bei der Provinzial-Societät versichert haben und aus dem Orte verzogen sind, oder bis zum 1. Januar 1894 noch verziehen, bis zum 27. d. Mts. hierher namhaft zu machen.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director.

Nr. 451. Oels, den 14. Dezember 1893.

Betrifft die Nachweisungen der im Jahre 1892 abgebrannten, bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert gewesenen und inzwischen wieder aufgebauten und hergestellten Gebäude.

Die Nachweisungen der im Jahre 1892 abgebrannten, inzwischen wieder aufgebauten und hergestellten Gebäude haben mir die Gemeinde-Vorstände von Bartkerey, Buchwald herzoglich, Dörndorf, Fürsten-Ellguth, Gimmel, Groß-Graben, Hönigern, Maliers, Nieder-Mühlwitz, Neuhaus, Neuhof b./W., Klein-Oels, Pangau, Patschkey, Pühlau, Rathe, Sibyllenort, Strehlitz, Ulbersdorf und Woitsdorf gemäß § 48 der Instruktion vom 6. Dezember 1871 nach dem dort bezeichneten Schema V. bestimmt bis zum 15. Januar 1894 einzureichen.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

Nr. 452. Breslau, den 28. November 1893.

Betrifft die Gebäude-Versicherungs-Beiträge für das 2. Halbjahr 1893 und die Mobiliar-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1894.

Bekanntmachung.

Obwohl auch im laufenden Jahre die Provinzial-Land-Feuer-Societät von zahlreichen und umfangreichen Bränden betroffen worden ist, so werden doch in Folge eines Beschlusses des Societäts-Ausschusses den Versicherten mit Rücksicht auf die Ueberschüsse der Vorjahre

von den **Gebäude-Versicherungs-Beiträgen** für das 2. Halbjahr 1893 (2¼ Simpla) ein Betrag von

20 Prozent

erlassen.

An diesem Erlasse haben jedoch die zu festen Beiträgen abgeschlossenen, sowie die am 1. Oktober d. J. neu zugetretenen Versicherungen keinen Theil, für welche der vereinbarte Beitrag zu leisten ist.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1894 ab an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Feuer-Societätskasse abzuliefern, letzterer auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar 1894 in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Ferner werden von den am 1. Januar 1894 fälligen **Jahresbeiträgen für zu Ende des laufenden Jahres schon bestehende Mobiliar-Versicherungen** nur 90% erhoben und 10% erlassen. Diese Beiträge sind gleichzeitig mit den Gebäude-Versicherungs-Beiträgen einzuziehen und der Kreis-Feuer-Societätskasse unter Anrechnung der Hebegebühren abzuführen.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.
gez. von Klitzing.

Oels, den 13. Dezember 1893.

Vorstehende Aufforderung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Societäts-Theilnehmer und veranlasse die Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises, die **Gebäude-Versicherungs-Beiträge für das 2. Halbjahr 1893** mit 80% der halbjährlichen ordentlichen Beiträge, sowie die **Mobiliar-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1894** mit 90% der Jahresbeiträge an den vorgeschriebenen Steuertagen vom 5. bis 13. Januar 1894 durch die Ortserheber an die hiesige Kreis-Feuer-Societätskasse abliefern zu lassen.

Die bei der Mobiliar-Versicherung vorgekommenen und bis zum 1. Januar 1894 etwa noch eintretenden Abgänge sind baldigst hierher anzuzeigen.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.
Königliche Landrath.

Nr. 453. Oels, den 14. Dezember 1893.

Nur wenige Schulvorstände haben bis jetzt über die Einrichtung eines Schulbaufonds berichtet; ich nehme daher hiermit Veranlassung, alle in Betracht kommenden Schulvorstände des Kreises nochmals auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. November d. J. (Kreisblatt S. 235) aufmerksam zu machen mit dem gleichzeitigen Ersuchen, **binnen bestimmt 14 Tagen** im Sinne jener Verfügung hierher zu berichten.

Ich bemerke, daß überall da, wo es verabsäumt wird, schon jetzt mit der Ansammlung eines Baufonds vorzugehen, bei Eintritt des Baufalles auf eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln nicht gerechnet werden darf.

Nr. 454. Berlin, den 8. November 1893.

Gelegentlich der letzten Verhandlungen der im Reichsgesundheitsamte gebildeten Cholera-Commission hat einer der am hiesigen Orte vorgekommenen Cholerafälle, welcher zweifellos auf den Genuß von Spreewasser auf der Arbeitsstelle zurückzuführen ist, zur Feststellung der bedauerlichen Thatsache Anlaß gegeben, daß auf der betreffenden, an der Spree belegenen Baustelle den Arbeitern weder unverdächtiges Trinkwasser bereitgehalten, noch für eine geeignete Abortanlage Sorge getragen war. Die Folge davon ist gewesen, daß die Arbeiter sich des Spreewassers zum Trinken bedienten und daß sie ihre Bedürfnisse in die Spree verrichteten. Insbesondere hat dies der demnächst an der Cholera erkrankte Arbeiter während der ersten Zeit seiner Erkrankung gethan und dadurch zur weiteren Verseuchung des Flußwassers beigetragen. Die bakteriologische Untersuchung des letzteren hat das Vorhandensein von Cholera-Vibrionen an der betreffenden Stelle ergeben.

Ich nehme aus diesem Vorkommniß Veranlassung, im Anschluß an den Runderlaß vom 15. Oktober v. J. — III. 19855 — den Behörden und Beamten der allgemeinen Bauverwaltung zur Pflicht zu machen, strengstens darauf zu sehen, daß auf allen Baustellen, insbesondere den an Wasserläufen belegenen, geeignete Abortanlagen vorhanden sind, daß eine Verunreinigung der Gewässer durch die Auswurfstoffe der Arbeiter unbedingt vermieden wird, und daß den Arbeitern, soweit auf der Arbeitsstelle selbst unverdächtiges Trinkwasser nicht vorhanden ist oder ausnahmsweise nicht bereitgehalten werden kann, jedenfalls Seitens des Aufsichtspersonals keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich solches Trinkwasser zu beschaffen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Königlichen Herren Ober-Präsidenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz und die Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten zu Königberg, Gumbinnen, Bromberg, Danzig, Posen, Oppeln, Stettin, Stralsund, Cöslin, Frankfurt a./O., Potsdam, Schleswig, Aurich, Wiesbaden, Trier und Düsseldorf, sowie an die Königliche Kanal-Commission zu Münster i./W.

Abschrift lasse ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und eventuellen Nachachtung zugehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn Freiherrn Juncker von Ober-Conreut, Hochwohlgeboren zu Breslau.
III. 23136.

Oels, den 14. Dezember 1893.

Vorstehendes Rescript bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 455. Berlin, den 16. November 1893.

Aus den anliegenden, den jeweiligen Stand der Maul- und Klauenseuche am letzten jedes Monats zur Anschauung bringenden Nachweisung bitte ich zu entnehmen, daß zwar diese Seuche seit Jahresfrist stetig unerheblich zurückgegangen ist, nichtsdestoweniger aber noch immer in einer Anzahl von Kreisen auftritt. Es scheint mir jetzt der Zeitpunkt gekommen zu sein, um mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die weitere Unterdrückung der Seuche zu erstreben und Neuausbrüchen vorzubeugen, dies umsomehr, als im Bezirk Gumbinnen die Verbreitung der Seuche neuerdings erheblich und auch in den Bezirken Königsberg, Breslau, Wiesbaden und Coblenz etwas zugenommen hat.

Bei der überaus leichten Uebertragbarkeit der Seuche besteht bei jedem Neuausbruch derselben in einer bisher seuchenfreien Gegend die Gefahr, daß bereits zahlreiche Viehbestände den Krankheitsstoff aufgenommen haben, ohne daß dies äußerlich erkennbar ist.

Soll die Verschleppung der Seuche in entfernte Landestheile verhütet werden, so müssen in einem um den neuen Seuchenort herum abzugrenzenden, nicht zu kleinen Bezirke sofort alle die Maßregeln zur Anwendung gebracht werden, welche die Isolirung der Seuche in dem Bezirke herbeizuführen geeignet sind.

Solche Maßregeln sind:

1. Die Untersagung der Abhaltung aller Vieh- und Pferdemärkte, sowie des Auftriebs von Vieh auf die Wochenmärkte.
2. Das Verbot des Treibens von Rindvieh, Schweinen und Schafen außerhalb der Feldmarkgrenzen.
3. Das Verbot der Verladung von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf den in dem gefährdeten Bezirke belegenen Eisenbahnstationen.
4. Beschränkung in dem Weggeben von Magermilch aus Molkereien nach Maßgabe meiner Rundverfügung vom 30. Mai 1891.
5. Wo es unvermeidlich ist, den Weitertransport von krankem oder verdächtigem Vieh nach einem Ort behufs der Durchseuchung oder nach einem Schlachthause behufs der Abschlachtung zu gestatten, die strenge Befolgung der in meiner Rundverfügung vom 16. Juni d. Js. getroffenen Anordnungen.

Ich verkenne nicht, daß die vorstehenden Maßregeln unter Umständen als sehr lästig werden empfunden werden, aber ich halte sie für nothwendig, um eine neue allgemeine Verbreitung der Maul- und Klauenseuche thunlichst zu verhüten, und vertraue, daß die Landwirthe in ihrem eigenen Interesse sich solchen **vorübergehenden** Beschränkungen bereitwillig unterwerfen werden. Denn diese Ausnahmemaßregeln sind nur so lange aufrecht zu erhalten, bis festgestellt ist, ob und wo in dem gefährdeten Bezirke weitere Seuchenausbrüche erfolgen, und sind daher zunächst in jedem Falle nur für eine Zeit von etwa 14 Tagen anzuordnen, da während dieses Zeitraums ersichtlich geworden sein muß, ob nur ein isolirter Seuchenfall vorgekommen, oder ob eine allgemeinere Verbreitung der Seuche eingetreten ist. Im letzteren Falle sind denn die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung der Seuche zu beobachten.

Indem ich die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe auf Grund der gemäß § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 mir zustehenden Befugniß zur sofortigen Anordnung der vorstehenden Maßregeln ermächtige, sobald in einem dortigen Kreise die Seuche wiederum von Neuem ausbricht, bemerke ich, daß diese Anordnungen in der Regel für den ganzen Kreis, jedenfalls für hinreichend große Kreistheile, und falls der Seuchenausbruch in der Nähe einer Kreisgrenze stattfand, auch für die benachbarten Kreise zu treffen sind.

Wenn im Bereich eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehhofes ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, ist für die **Dauer** der Seuchengefahr gemäß § 56 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 der Abtrieb **aller** für die Seuche empfänglichen Thiere für gewöhnlich zu verbieten. Die im unmittelbaren Zusammenhange mit öffentlichen Schlachthäusern belegenen Viehhöfe (Viehmärkte) sind als integrirende Theile der Schlachtviehhöfe zu betrachten nnd zu behandeln, sofern nicht jeder Verkehr von Vieh und Menschen — letzterer vor stattgehabter wirksamer Desinfektion — aus dem Schlachthause beziehungsweise Schlachtviehhofe nach dem Viehmarkte verboten und thatsächlich verhindert ist.

Voraussetzung für ein rechtzeitiges und wirksames Eingreifen der Veriterinärpolizei ist natürlich, daß die Anzeige von dem Ausbruch oder dem Verdacht der Seuche schnell der zuständigen Behörde seitens des Viehbesitzers erstattet wird. Sie wollen daher die Polizeiverwaltungen und beamteten Thierärzte des Bezirks zu besonderer Aufmerksamkeit in dieser Richtung anhalten lassen und letztere auch darauf hinweisen, daß sie bei Untersuchung verdächtiger Viehbestände nicht die erforderliche Vorsicht zur Verhütung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes durch ihre Kleider ꝛc. außer Acht lassen.

Zwecks Durchführung der obigen Maßregeln wollen die Herren Regierungs-Präsidenten ungesäumt Fürsorge treffen, daß sowohl die Herren Landräthe, wie sie selbst, von **jedem Neuausbruch** der Maul- und Klauenseuche in einem zur Zeit seuchefreien Kreise auf kürzestem Wege sofort — wenn thunlich telegraphisch — Nachricht erhalten, weil die mit der Transportbeschränkung verbundenen schweren Verkehrs- und Wirthschaftsstörungen nur dann von Nutzen für das Allgemeinwohl sind, wenn die erforderlichen Anordnungen ungesäumt nach der Feststellung der Seuche getroffen werden.

Die betheiligten Bahnstellen sind zugleich mit der Anordnung der Transportbeschränkung direkt um Einstellung des Versandts von Zweihufern, die nicht bereits in der Verladung begriffen sind, zu ersuchen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. von Heyden.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin. I. 24010.

Breslau, den 5. Dezember 1893.

Abdruck erhalten Euer Hoch-wohl-geboren mit dem Ersuchen, die Ortspolizeibehörden und den Kreisthierarzt anzuweisen, jeden Fall von Feststellung der Maul- und Klauenseuche Euer Hoch-wohl-geboren sowohl wie hierher sofort anzuzeigen.

Im Falle des Wiederauftretens der Maul- und Klauenseuche im dortigen Kreise (wenn auch nur in einer Ortschaft) wollen Euer Hoch-wohl-geboren die in dem Erlaß bezeichneten Maßnahmen Ihrerseits **unverzüglich** treffen und darüber Anzeige hierher erstatten.

Falls die Seuche in der Nähe eines Nachbarkreises zum Ausbruch kommt, so wollen Euer Hoch-wohl-geboren auch den Landrath des Nachbarkreises hiervon Zwecks Anordnung gleicher Maßnahmen für seinen Kreis oder einen genügend großen Theil desselben sofort verständigen.

Es wird bemerkt, daß die landespolizeiliche Anordnung vom 7. Januar d. J., betreffend das Verbot des Treibens von Schweinen auf öffentlichen Wegen und des Auftreibens von Schweinen auf die Wochenmärkte ꝛc. für die Kreise Guhrau, Oels, Striegau und Trebnitz zur Zeit noch in Wirksamkeit ist.

Königl. Regierungs-Präsident.

J. V.

Hauck.

Oels, den 12. Dezember 1893.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher wollen dem Herrn Regierungs-Präsidenten und mir von jedem Auftreten der Maul- und Klauenseuche sofort Kenntniß geben.

Nr. 456. Oels, den 6. Dezember 1893.

In Gemäßheit des § 63 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875 (Ges.-S. S. 306 ff.) sind pro 1894 als Schiedsmänner bezeichnet:

1. Partikulier Stapelfeld—Oels,
2. Gutsbesitzer Otto Christalle—Oels,
3. Mühlenbesitzer Moritz Holländer—Bernstadt,
4. Gasthofbesitzer Wildtner—Hundsfeld,
5. Kaufmann Hermann Zwirner — Juliusburg,
6. Rittergutsbesitzer Dr. Seidler—Allerheiligen,
7. Revierförster Linke—Bartkerey,
8. Amtsrath Scholz—Vorstadt Bernstadt,
9. früh. Wirthschafts-Inspektor Schwarz—Bogschütz,
10. Majoratsbesitzer Graf von Schwerin—Bohrau,
11. Wirthschafts-Direktor von Scheel—Briese,
12. Freigutsbesitzer Stolper—Buchwald,
13. Rittergutsbesitzer Schreiber—Buselwitz,
14. Amtsrath Seeliger—Carlsburg,
15. Gutsbesitzer Scupin—Cronendorf,
16. Gemeinde-Vorsteher Unverricht—Cunersdorf,
17. Amtspächter Schmidt—Cunzendorf,
18. Bauergutsbesitzer Oskar Schaepe—Dammer,
19. Gemeinde-Vorsteher Pohl—Dobrischau,
20. Mühlenbesitzer Günther—Döberle,
21. Gutsbesitzer August Heinze—Dörndorf,
22. Oberwildmeister Mehwald—Domatschine,
23. Gutsbesitzer Heinke—Dzielunke,
24. Mühlenbesitzer Brutschek—Eichgrund,
25. Rittergutsbesitzer Grundmann—Nieder-Alt-Ellguth,
26. Oberamtmann Weber—Fürsten-Ellguth,
27. Oberamtmann Arndt—Groß-Ellguth,
28. Gemeinde-Vorsteher Güntzel—Klein-Ellguth,
29. Wirthschafts-Inspektor Krak—Galbitz,
30. Rittergutsbesitzer Lübbert—Gimmel,
31. Rittergutspächter von Reuß—Görlitz,
32. Rittergutspächter Kayser—Groß-Graben,
33. Gemeindevorsteher Motog—Groß-Graben,
34. Müllermeister Matzke—Groß-Graben,
35. Rittergutsbesitzer Major von Lieres—Grüttenberg,
36. Gutsbesitzer Fels—Gutwohne,
37. Oberförster Krätzig—Hönigern,
38. Ober-Inspektor Lippold—Hundsfeld,
39. Wirthschafts-Inspektor Taesler—Jackschönau,
40. Oberamtmann Skupin—Jäntschdorf,
41. Gemeinde-Vorsteher Dämel—Jäntschdorf,
42. Erbscholtiseibesitzer Robert Grünig—Jenkwitz,
43. Wirthschafts-Inspektor Bragulla—Juliusburg,
44. Oberamtmann Arndt—Kaltvorwerk,
45. Amtspächter Euen—Korschlitz,
46. Rittergutsbesitzer Schwürtz—Kraschen,
47. Inspektor Remus—Kritschen,
48. Rittergutsbesitzer Schube—Kurzwitz,
49. Wirthschafts-Inspektor Magnus—Lampersdorf,
50. Rittergutsbesitzer von Garczinsky—Langenhof,
51. Gemeinde-Vorsteher Becker—Langewiese,
52. Rittergutsbesitzer Rumbaum—Laubsky,
53. Erbscholtiseibesitzer Skupin—Leuchten,
54. Amtspächter Ruprecht—Loischwitz,
55. Rittergutsbesitzer Polko—Ludwigsdorf,
56. Gemeinde-Vorsteher Scholz—Mirkau,
57. Gemeinde-Vorsteher Schätzel—Klein-Mühlatschütz,
58. Wirthschafts-Inspektor Parm—Mittel-Mühlatschütz,
59. Gemeinde-Vorsteher Richter—Nieder- und Ober-Mühlatschütz,
60. Wirthschafts-Inspektor Staebler—Nieder-Mühlwitz,
61. Wirthschafts-Inspektor Petersen—Ober-Mühlwitz,
62. Rittergutsbesitzer Rojahn—Nauke,
63. Amtspächter Grove—Netsche,
64. Gemeinde-Vorsteher Kaschner—Neudorf b. Bernstadt,
65. Wirthschafts-Inspektor Scheibel—Neudorf b. Juliusburg,
66. Rittergutsbesitzer Klinghardt—Neuhaus,
67. Gemeinde-Vorsteher Wiehl—Klein-Oels,
68. Rittergutsbesitzer Frömsdorf—Oppeln u. Neugarten,
69. Wirthschafts-Inspektor Ullrich—Ostrowine,
70. Wirthschafts-Inspektor Rodestock—Pangau,
71. Fabrikbesitzer Willmann—Patschkey,
72. Gutsbesitzer Pietrusky—Klein-Peterwitz,
73. Amtspächter Schmidt—Peuke,
74. Wirthschafts-Inspektor Lehnig—Pischkawe,
75. Wirthschafts-Inspektor Vogtherr—Pontwitz,
76. Rittergutsbesitzer von Raven—Postelwitz,
77. Rittergutsbesitzer Hoffmann—Nieder-Prietzen,
78. Gutsbesitzer Robert Fiebich—Ober-Prietzen,
79. Wirthschafts-Inspektor Mittmann—Pühlau,
80. Majoratspächter Freiherr v. Kessel-Zeutsch—Raake,
81. früh. Gutsbesitzer Waschke—Rathe,
82. Majoratsbesitzer Graf von Dyhrn—Reesewitz,
83. Brauereipächter Fulde—Sacrau,
84. Gemeinde-Vorsteher Liehr—Sadewitz,
85. Majoratsbesitzer von Puttkamer—Schickerwitz,
86. Majoratsbesitzer Graf York von Wartenberg—Schleibitz,
87. Gemeinde-Vorsteher Brückner—Schmarse,
88. Gemeinde-Vorsteher Barth—Neu-Schmollen,
89. Amtsrath Rohnstock—Nieder-Schmollen,
90. Gutsbesitzer Julius Hentschel—Ober-Schmollen,
91. Rittergutsbesitzer von Prittwitz—Schmoltschütz,
92. Rittergutspächter Horzetzky—Nieder-Schönau,
93. Rittergutsbesitzer Neugebauer—Schützendorf,
94. Rittergutsbesitzer von der Berswordt—Schwierse,
95. Gutsbesitzer Siegling—Städt. Schwierse,
96. Rittergutspächter Genieser—Schwundnig,
97. Inspektor Pietrusky—Sibyllenort,
98. Oekonomierath Alter—Spahlitz,
99. Oberamtmann Pauly—Stampen,
100. Erbscholtiseibesitzer Scupin—Stampen,
101. Rittergutsbesitzer von Klitzing—Stein,
102. Wirthschafts-Inspektor Eistert—Strehlitz,
103. Gemeinde-Vorsteher Wegehaupt—Stronn,
104. Amtsrath Roenkendorff—Süßwinkel,
105. Bauergutsbesitzer Kühn—Taschenberg,
106. Rittergutspächter Reichel—Tschertwitz,
107. Rittergutsbesitzer Moßner—Ulbersdorf,
108. Amtsrath Arndt—Vielguth,
109. Wirthschafts-Inspektor Schmidt—Wabnitz,
110. Rittergutsbesitzer Ossig—Weidenbach,
111. Gemeinde-Vorsteher Lode—Groß-Weigelsdorf,
112. Förster Pälegrimm—Weißensee,
113. Rittergutsbesitzer Graf Pfeil—Wildschütz,
114. Gemeindevorsteher Stolper—Wilhelminenort,
115. Amtspächter Eckhardt—Woitsdorf,
116. Rittergutspächter Sitzenstock—Zantoch,
117. Rittergutsbesitzer von Scheliha—Zessel,
118. Amtsvorsteher Kleiner—Groß-Zöllnig,
119. Oberamtmann Döhring—Zucklau.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

Nebst zwei Beilagen.

Nr. 457. Oels, den 11. Dezember 1893.

Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferde-Ausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im Frühjahr nächsten Jahres daselbst stattfindenden Pferde-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden 2c. zu veranstalten und die Loose, 150000 Stück, zu je einer Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 5. Dezember 1893.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Knecht Friedrich Gutjahr aus Sadewitz, Kreis Oels, unterm 11. April 1893 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin W., 9. Dezember 1893.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebietes beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen): 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.
Sachse.

2. Beilage zu Nr. 54 des Oelser Kreisblattes.

Getreidezölle und Getreidepreise.

Als die Zölle auf Roggen und Weizen erst (1885) von 10 auf 30 Mark, dann (1887) von 30 auf 50 Mark für die Tonne erhöht wurden, war es die allgemeine Ansicht der Anhänger dieser Maßregeln, daß der Zoll vom Auslande getragen werde, daß er also keinen Einfluß auf den Inlandspreis ausübe, während die Gegner der Zollerhöhungen umgekehrt behaupteten, daß der inländische Consument den Zoll tragen müsse und daß also das Brotkorn vertheuert werde. Jetzt erleben wir, daß die Anhänger eines hohen Zollschutzes der Landwirthschaft ihren Standpunkt gewechselt und in der Frage des Einflusses des Zolles auf den Preis völlig zu dem freihändlerischen übergegangen sind. Es wird nämlich behauptet, daß die Handelsverträge mit ihrer Ermäßigung des Zolles von 50 auf 35 Mark an den gegenwärtigen sehr gedrückten Getreidepreisen schuld seien, was natürlich auf der Voraussetzung beruht, daß das Inland den Zoll trage.

Wer hat Recht, der Agrarier von 1885 und 1887 oder der von 1893? Keiner von Beiden, weil je nach der Lage der übrigen Umstände, die den Preis bestimmen, jeder von Beiden Recht haben kann.

Von vornherein ist klar, daß ein Zollabschlag von 15 nicht einen Preisfall von 100 auf die Tonne verursacht haben kann. Der Getreidepreis hängt weitaus am meisten von Sonne und Wind ab. Hatten die Kornländer ein gesegnetes Jahr, so ist der Andrang von Korn auf dem Weltmarkte groß und fällt der Weltmarktpreis; umgekehrt steigt er. Wir hatten 1891 eine schlechte Ernte, mußten also sehr viel Weizen und Roggen einführen. Vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 betrug die ausländische Einfuhr beim Roggen 13 pCt., beim Weizen gar 30 pCt. der Gesammtmenge auf dem Inlandsmarkt. Trotz dieser Ueberschwemmung mit ausländischem Getreide stiegen die Preise von Monat zu Monat, bis schließlich nicht bloß von Freihändlern, sondern auch von den agrarischen Führern eine zeitweilige Aufhebung des Getreidezolles verlangt wurde. Es war eben offenbar, daß die Zölle in ihrer ganzen Höhe den Inlandspreis steigerten. Ganz entgegengesetzt war es in folgendem Jahre. In Folge unserer sehr reichen Ernte von 1892 betrug bis zur nächsten (diesjährigen) Ernte die ausländische Einfuhr bei Roggen nur 2 pCt. und bei Weizen 18 pCt. der verfügbaren Gesammtmenge, obgleich die Zollschranke durch die Handelsverträge von 50 auf 35 Mark für die Tonne ermäßigt war. Betrachten wir die Einfuhr im Kalenderjahr 1893, so ergiebt sich, daß sie kaum je so niedrig gewesen ist, als in diesem Jahre. Es wurden in den ersten 10 Monaten eingeführt 71 332 Tonnen Roggen gegen 488 000 Tonnen, die im Durchschnitt des vorangegangenen Jahrzehnts in demselben Zeitraum von 10 Monaten eingeführt worden waren. An Roggen und Weizen zusammen kamen 497 000 Tonnen herein gegen 900 000 Tonnen im Durchschnitt des vorangegangenen Jahrzehnts. In diesem Jahre hat der Zoll nicht auf den Inlandspreis gewirkt, dieser ist fort und fort gesunken.

Also: In dem einen Jahr hat der Zoll von 50 und 35 Mark seinen Zweck, den Inlandsmarkt vor dem Zudrang ausländischen Getreides zu schützen, durchaus nicht erfüllt, trotzdem waren die Preise zu bedenklicher Höhe gestiegen; in dem anderen Jahr hat der Zoll von 35 Mark den Zweck, speculative Einfuhren zu verhindern, vollständig erfüllt, und dennoch sind die Preise unter den für die Landwirthschaft auskömmlichen Stand gesunken. Daraus folgt, daß ein Zoll von 50 Mark der Landwirthschaft gar nichts genützt hätte, wie ja auch der 75 Mark-Zoll gegen Rußland den Preisfall nicht im mindesten aufzuhalten vermochte. Wie kann da der Unterschied zwischen dem früheren Zoll von 50 Mark und dem Vertragszoll von 35 Mark eine Existenzfrage für die Landwirthschaft bilden, was doch jetzt vielfach behauptet wird? Nein, das ist eine große Uebertreibung. Wenn der 50 Mark-Zoll außer Stande ist, in Zeiten guter Ernten und außergewöhnlichen Preisdruckes die Preise auf der wünschenswerthen Höhe zu erhalten, so reicht andererseits der 35 Mark-Zoll in normalen Zeiten hin, dem inländischen Getreide in erster Reihe den inländischen Markt zu erhalten. Die Reformen, die der Landwirthschaft noth thun, liegen auf anderen Gebieten, als dem der Zollpolitik.

Das „Klebegesetz".

Die Klagen über das sogenannte „Klebegesetz" (Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetz), die schon in den beiden letzten Sessionen des Reichstages gelegentlich vorgebracht worden waren, haben sich jetzt zu zwei Anträgen verdichtet, die von dem Centrum und den Konservativen ausgehen und die darauf hinauslaufen, zu prüfen, ob eine Aenderung in der Ausdehnung und Organisation der Versicherung in Erwägung zu nehmen sei, und insbesondere die mit dem Markensystem verbundenen Uebelstände zu beseitigen.

Die Hauptklage betrifft das Einkleben der Marken. Dies wird vielfach so unbequem empfunden, daß man geneigt ist, über das ganze Gesetz den Stab zu brechen. Aus dieser Mißstimmung heraus entstehen nun noch als weitere Beschwerdepunkte die Last, die mit der Beitragspflicht dem kleinen Mann auferlegt wird, weiter die Belastung, die namentlich dem landwirthschaftlichen Arbeitgeber hierdurch erwächst und die mit der Grundsteuer auf gleiche Stufe gestellt wird; dazu kommen die Klagen über die angeblich unverhältnißmäßige Höhe der Verwaltungskosten, und wo so viel Mängel entdeckt werden, ist es schließlich kein Wunder, wenn die Beschwerden auf die Grundlagen des ganzen Gesetzes ausgedehnt werden.

Bei der Verhandlung im Reichstage legte der Staatssekretär von Bötticher in ausführlicher Rede dar, daß die Klagen zum Theil übertrieben seien und auf irrthümlicher Kenntniß des Gesetzes beruhten, und daß die empfohlenen Abänderungen entweder die bisher von allen Seiten sozialpolitisch und moralisch als gut und nothwendig erkannte Grundlage des Gesetzes umstoßen oder nicht die gewünschten Erleichterungen herbeiführen, vielleicht uns sogar aus dem Regen unter die Traufe bringen würden.

Daß eine einfache Aufhebung des Gesetzes unmöglich ist, muß jeder Verständige einsehen; denn es sind inzwischen daraus Rechtsansprüche erwachsen, die man nicht ohne Weiteres umstoßen kann. Ebenso muß die Grundlage des Gesetzes, wonach eine Rente nicht jedem beliebigen Faulenzer auszuzahlen ist, sondern die Rente wie ihre Höhe sich nach Maßgabe der eigenen Leistungen des Rentenempfängers zu richten hat, als unantastbar bezeichnet werden. Wollte man die Leistungen beseitigen, dann würde die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bezweckte Sicherstellung nur eine öffentliche Fürsorge für hilfsbedürftige Arbeiter werden und dann könnte man auch die Richtigkeit des sozialdemokratischen Zieles anerkennen, wonach jedem Menschen bei Eintritt seiner Hilfs-

bedürftigkeit eine bestimmte Rente zustehen solle. Aber das würde kolossale Summen und auch einen großen Arbeits-Apparat erfordern.

Wird aber die Nothwendigkeit von Beitragsleistungen anerkannt, so wird man schwerlich um das Markensystem herumkommen: denn die Marken haben doch nur den Zweck und sind nur das Mittel, nachzuweisen, ob und wie lange ein Arbeiter gearbeitet hat, und hiernach stuft sich die Rente ab. Selbst das als Ausweg empfohlene Umlage-Verfahren würde uns nicht um die Marke bringen. Aber auch an sich ist das Umlageverfahren nicht besser, als das jetzige Kapitaldeckungsverfahren. Nach letzterem werden in den ersten zehn Jahren 90 Millionen jährlich aufgebracht. Beim Umlageverfahren würde allerdings die Gegenwart weniger, dafür um so stärker die Zukunft belastet werden; es würden hiernach im ersten Jahre 7,6 Millionen Mark, im Beharrungszustande aber 158 Millionen Mark jährlich aufgebracht werden müssen.

Aber auch in anderer Beziehung ist das Gesetz besser, als sein Ruf. Die Organisation ist zweckmäßig und billig, die Verwaltungskosten, die man auf 1 Mark für den Kopf des Versicherten bei Aufstellung des Gesetzes berechnet hat, betragen nach den bisherigen Erfahrungen nur 49 Pfennige; im Verhältniß zu den Prämien stellt sich die Belastung der Anstalten durch die Verwaltungskosten auf nur 4.17 pCt. der Beiträge. Wollte man an Stelle der Versicherungsanstalten kleinere Verbände oder Berufsgenossenschaften setzen, so würde die Verwaltung sehr viel theurer werden. Was ferner den Grundsatz der Freiwilligkeit anbetrifft, so wird man schwerlich zu diesem Zuflucht nehmen können: denn er bestand früher, und er hatte sich wahrlich nicht bewährt.

Immerhin erklärte Staatssekretär von Boetticher, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, die wirklich bestehenden und als solche wirklich anzuerkennenden Mängel des Gesetzes zu beseitigen und daß sie sich auch ferner die Frage vorlegen werden, ob man ohne ein gefährliches Verlassen der Grundlage des Gesetzes zu einem System übergehen könne, welches die beklagten Uebelstände beseitigt oder mildert. Namentlich dürfte es sich dabei um Erleichterungen in der Einziehung der Beiträge durch Hebestellen handeln. Das Gesetz giebt auch jetzt schon die Möglichkeit dazu, und wo dies ausgenutzt wurde, wie im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden und auch in der Stadt Hildesheim, bestehen auch keine Klagen über das Markensystem. Freilich kann man namentlich in den großen ländlichen Gutsbezirken von diesem im Gesetz vorgesehenen Hilfsmittel keinen Gebrauch machen; es wird eben der weiteren Prüfung bedürfen, auf welche Weise man sonst nach dieser Richtung Erleichterungen schaffen kann. Daß es der Regierung an dem guten Willen hierzu nicht fehlt, haben die Reichstagsverhandlungen zur Genüge dargelegt.

M. 5,00. | 5 Mark pro Quartal bei allen deutschen Post-Anstalten. | M. 5,00.

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civil-Verwaltung sofort und vollständig.

Feuilletons, Romane und Novellen der **hervorragendsten Autoren.**

8 (Gratis-) Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund", illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung", 8seitig mit Schnittmuster; monatl.
3. „Humoristisches Echo", wöchentlich.
4. „Verloosungs-Blatt", zehntägig.
5. „Landwirthschaftliche Zeitung", wöchentlich.
6. „Die Hausfrau", wöchentlich.
7. Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht", wöchentlich.
8. „Deutscher Rechtsspiegel", Samml. neuer Gesetze und Reichsger.-Entscheidungen, nach Bedarf.

Im Roman-Feuilleton erscheint mit dem neuen Quartal:

„Constanze Douglas"

von H. H. Boyesen.

Anzeigen in den **„Berliner Neueste Nachrichten"** haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Kirchliche Nachrichten.

Am 3. Advents-Sonntag

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels:

Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Diakonus Bone.

Beichte 8½ Uhr: Herr Diakonus Bone.

Montag, den 18. Dezember, Abends 6 Uhr Bibelstunde: Herr Diakonus Bone.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 21. Dezember, Vormittags 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Diakonus Bone.

Schirrholz,

aus birkenen Stangen und Stammstücken, verkauft billig das Wirthschafts-Amt

Neu-Stradam

durch Förster **Kroh.**

Fragebogen

zu Anträgen um Gewährung von Invalidenrente

sind vorräthig in

A. Ludwig's Buchdruckerei.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 9. Dezember 1893.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, . . .	13	80	13	60	13	20
„ gelb, . . .	13	70	13	50	13	—
Roggen	12	20	12	—	11	80
Gerste	14	—	13	—	12	—
Hafer	15	60	15	20	14	80
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	3	90	3	70	3	50
Stroh	27	—	26	50	26	—

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.